



BV VerbGem öffentlich	Nr.: VBG/BV/245/2022		
	Einreicher:	Der VerbGem-Bürgermeister	

Fachdienst Bauverwaltung	Verfasser:	Püchner, Steve	20.10.2022
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschuss	17.11.2022
Verbandsgemeinderat	08.12.2022

Austritt aus dem AZV "Wipper - Schlenze" sowie Grundsatzbeschlüsse für die Aufgabenübertragung zur Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser

Beschlussbegründung:

Rechtsgrundlage:

Nach § 90 Absatz 1 Nummer 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt erfüllt die Verbandsgemeinde anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden die Aufgaben nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, insbesondere die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung. An dessen Stelle tritt gemäß § 15 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Zweckverband soweit die Verbandsgemeinde Mitgliedsgemeinde ist und die obliegende Aufgabe auf einen Zweckverband übertragen wurde.

Sachverhalt:

Gegenwärtig wird für den Bereich Klostermansfeld die Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch den Abwasserzweckverband „Wipper-Schlenze“ bewältigt.

Am 28.04.2022 fasste der Verbandsgemeinderat den Beschluss die Aufgaben nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, insbesondere die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf den Abwasserzweckverband „Eisleben Süßer See“ zu übertragen.

Die Kommunalaufsicht wurde durch Übersendung des Beschlusauszuges, mit der Bitte um rechtliche Stellungnahme, informiert. Eine Reaktion hierzu ist nicht bekannt.

Zeitgleich wurde Anfang Mai dem Abwasserzweckverband „Wipper-Schlenze“ der Beschluss offeriert und der Austritt entsprechend der Verbandssatzung schriftlich beantragt. Über den Austrittgesuch, so teilte es der Verbandsgeschäftsführer mit, sollte am 09.06.22 in der Verbandsversammlung informiert und in der darauffolgenden Sitzung über den Antrag der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra abgestimmt werden.

Mit Schreiben vom 05.09.2022 wand sich der Abwasserzweckverband „Wipper-Schlenze“ ratsuchend an die Kommunalaufsicht und teilte mit, dass der Verband das Austrittsgesuchen der Verbandsgemeinde als Antrag zum Austritt wertete. Weiter teilte der Geschäftsführer gegenüber der Aufsichtsbehörde mit, dass es seiner Auffassung nach, für diesen Antrag, einer Legitimation des Verbandsgemeindebürgermeisters bedürft hätte. Darüber hinaus sieht der Verband den gefassten Beschluss zum Eintritt in den Abwasserzweckverband „Eisleben Süßer See“ - insbesondere für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung - auf diesen als nicht ausreichend an, um darin den Austritt aus dem bisherigen Aufgabenträger zu implizieren. Vielmehr müsse, so auch die Stellungnahme der Kommunalaufsicht, „eine ordentliche Willensbekundung des Verbandsgemeinderates gemäß § 90 (1)

Nr. 6 i.V.m. § 45 (2) Nr. 17 KVG LSA nachgeholt werden. Es ist ein Beschluss zum Austritt aus dem Abwasserzweckverband „Wipper-Schlenze“ durch eindeutige Willensbekundung nachzuholen.

Der Form halber und zur Wahrung der willensbildenden chronologischen Reihenfolge werden die im April gefassten Beschlüsse wiederholt bzw. ergänzt.

Empfehlung: / Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat die nachfolgende Beschlussfassung:

Beschlussvorschlag:

1. Der Verbandsgemeinderat beschließt den Austritt aus dem Abwasserzweckverband „Wipper -Schlenze“. Der Verbandsgemeindebürgermeister wird ermächtigt den entsprechenden Antrag zu stellen.
2. Der Verbandsgemeinderat beschließt den Eintritt in den Abwasserzweckverband “Eisleben Süßer See“. Der Verbandsgemeindebürgermeister wird ermächtigt den entsprechenden Antrag zu stellen.
3. Der Verbandsgemeinderat beschließt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, hier für die Schmutzwasserbeseitigung, an den AZV “Eisleben-Süßer See“ auf der Grundlage der Bestimmungen nach § 90 Absatz 1 Nummer 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu übertragen und gleichzeitig den Abwasserzweckverband „Wipper -Schlenze“ von dieser Aufgabe zu entbinden.
4. Der Verbandsgemeinderat beschließt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, hier für die Niederschlagswasserbeseitigung, an den AZV “Eisleben-Süßer See“ auf der Grundlage der Bestimmungen nach § 90 Absatz 1 Nummer 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu übertragen.

Die Übertragung dieser Aufgabe auf den AZV “ Eisleben-Süßer See“ erfolgt für das Einzugsgebiet der Ortslage Klostermansfeld sowie der Ortslage Benndorf, hier soweit, wie die Fließrichtung der Kanalisation in Richtung Klostermansfeld verläuft.

Finanzielle Auswirkungen:

Konkrete Zahlen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bezifferbar.

Nach Rücksprache mit dem Abwasserzweckverband (AZV) „Eisleben-Süßer See“ ist festzuhalten:

1. Keine Kosten bei der Aufgabenübertragung der Niederschlagswasserbeseitigung (sollte der Vertrag zustande kommen)
2. Voraussichtlich Verwaltungskosten für Kalkulationsanteile beim AZV "Wipper-Schlenze" (die Kosten werden hier auf max. 10 T € geschätzt).
3. Personalkosten im Haus
4. Kosten bei der Übernahme des Anlagevermögens (SW) in der juristischen Sekunde. Die Zahlung findet nur auf dem Papier statt, da Zahlungsfristen vereinbart werden können und somit der Nachbarverband die Kosten direkt an den AZV Wipper-Schlenze überweist.

Anlagen: keine

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss